

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Zirzow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-43-BO-2020-225		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 10.09.2020 Verfasser: Christin Niestaedt		
Beschluss über die Erhöhung der Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Zirzow sowie die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Zirzow			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow	Entscheidung

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Nr. 5 des Abwasserbeseitigungsvertrags hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren. Demnach ergibt sich ab 01.01.2021 die Notwendigkeit, die Grundgebühr für die Entsorgung der abflusslosen Gruben zu erhöhen. Die Grundgebühr für die Kleinkläranlagen bleibt konstant. Es entsteht daher folgender Änderungsbedarf:

Entgeltart	Bisheriger Preis	Preis ab 01.01.2021
Abflusslose Gruben	11,21 €/m ³	15,73 €/m³
Kleinkläranlagen	21,57 €/m ³	30,41 €/m³

Sofern die Gemeindevertretung der Erhöhung der Grundgebühr für die abflusslosen Gruben zustimmt, ist zeitgleich die Satzung der Gemeinde Zirzow entsprechend zu ändern.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow beschließt,

die Erhöhung der Grundgebühr für die Entsorgung der abflusslosen Gruben von 11,21 €/m³ auf 15,73 €/m³ ab dem 01.01.2021,

die Erhöhung der Grundgebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen von 21,57 €/m³ auf 30,41 €/m³ ab dem 01.01.2021 und

die damit verbundene 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Zirzow.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Die Regelung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Anlagen:

- Anschreiben der TAB vom 28.08.2020 inkl. Kalkulationen
- 3.Änderungssatzung

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Zirzow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), letzte Änderung durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2020 (GVOBl. MV S. 166,179) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Zirzow vom 02.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Zirzow vom 10.04.2018, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung vom 17.12.2019, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Zirzow

Die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Zirzow vom 10.04.2018, zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren.
Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhalts der Abwasseranlage berechnet und beträgt:

- für abflusslose Gruben: 15,73 €/m³
- für Kleinkläranlagen: 30,41 €/m³“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Zirzow, den _____

W. Nath
Bürgermeisterin

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Bürgermeisterin erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.